



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Oktober 2014
(OR. en)

12595/14
COR 1

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0234 (NLE)

WTO 232
SERVICES 42
COMER 193
COLAC 54

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Zusatzprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union

Seite AP/EU/CO/PE/de 11 erhält folgende Fassung.

ABSCHNITT VI

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 12

- (1) Dieses Protokoll wird von der EU-Vertragspartei, Kolumbien und Peru nach ihren eigenen internen Verfahren geschlossen.
- (2) Die EU-Vertragspartei und die einzelnen unterzeichnenden Andenstaaten notifizieren allen anderen Vertragsparteien und dem Verwahrer nach Absatz 5 schriftlich den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlichen internen Verfahren.
- (3) Dieses Protokoll tritt zwischen der EU-Vertragspartei und jedem unterzeichnenden Andenstaat am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte in Absatz 2 vorgesehene Notifikation durch die EU-Vertragspartei und den jeweiligen unterzeichnenden Andenstaat hinterlegt wurde.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 vereinbaren die Vertragsparteien, dass dieses Protokoll bis zum Abschluss der internen Verfahren der EU-Vertragspartei für das Inkrafttreten dieses Protokolls vorläufig angewandt werden kann¹. Jede Vertragspartei notifiziert dem Verwahrer und allen anderen Vertragsparteien den Abschluss der für die einschlägige Anwendung dieses Protokolls erforderlichen internen Verfahren. Die Anwendung dieses Protokolls zwischen der EU-Vertragspartei und einem unterzeichnenden Andenstaat beginnt zehn (10) Tage nach Hinterlegung der letzten Notifikation beim Verwahrer durch die EU-Vertragspartei und den jeweiligen unterzeichnenden Andenstaat.

¹ Jede Vertragspartei wendet diese Bestimmung nach Abschluss ihrer eigenen internen Verfahren an.